Benutzungsentgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Weimar (Lahn)

Gemäß § 14 der Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Weimar (Lahn) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) in ihrer Sitzung am 02. März 2006 folgende Benutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen beschlossen:

§ 1

- 1. Die Bürgerhäuser Niederwalgern, Niederweimar und Roth werden als Betriebe gewerblicher Art bewirtschaftet, sodass in den für die Benutzung zu erstellenden Gebührenrechnungen die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Getränke über die Gemeinde Weimar (Lahn) bzw. durch deren Beauftragten zu beziehen. Die Getränke werden mit einem Aufschlag von 20 %, die auf das Benutzungsentgelt angerechnet werden, vom Warenwert abgerechnet.
- 2. Falls bei der Abrechnung der Bürgerhäuser Niederwalgern, Niederweimar und Roth mit dem 20 %igen Aufschlag die gem. § 2 festgesetzten Benutzungsentgelte nicht erreicht werden, ist für Gas, Wasser, Heizung usw. ein Differenzbetrag als Aufgeld für Bewirtschaftung auf der Gebührenrechnung auszuweisen.

§ 2

Es gelten folgende Benutzungsentgelte:

Die Benutzungsentgelte sind incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden die Foyers lediglich als Garderobenablage oder als Durchgang genutzt und die Schiebetüren bleiben verschlossen, fallen keine Benutzungsentgelte an. Bei geöffneten Schiebetüren werden Benutzungsentgelte fällig.

a.) Für die Gemeinschaftseinrichtungen gewerblicher Art:

Bürgerhaus Niederwalgern

Großer Saal	75,00 € (95,00 €)
Großer Saal/Bühne	95,00 € (120,00 €)
Kleiner Saal oben	30,00 € (40,00 €)
Küche	20,00 € (25,00 €)
Foyer, bei alleiniger Nutzung	30,00 € (40,00 €)
Gesamte Einrichtung mit Bühne	175,00 € (225,00 €)
Gesamte Einrichtung ohne Bühne	155,00 € (200,00 €)

Bürgerhaus Niederweimar

Turnhalle (nicht für private Veranstaltungen)	150,00 €
Saal mit Theke	55,00 € (70,00 €)
Küche	20,00 € (25,00 €)
Foyer, bei alleiniger Nutzung	25,00 € (35,00 €)
Sitzungszimmer	15,00 € (20,00 €)
Gesamte Einrichtung mit Turnhalle	265,00 €
Gesamte Einrichtung ohne Turnhalle	115,00 € (150,00 €)

Bürgerhaus Roth

Das Bürgerhaus Roth ist besenrein zu übergeben, wobei die Küche, der Flur sowie der Schankraum geputzt zu übergeben sind. Die Reinigung der übrigen in Anspruch genommenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Hausmeister. Die Reinigungsgebühren sind im Benutzungsentgelt enthalten.

Großer Saal	115,00 € (145,00 €)
Kleiner Saal	60,00 € (75,00 €)
Küche	25,00 € (35,00 €)
Foyer, bei alleiniger Nutzung	60,00 € (75,00 €)

b.) Für Gemeinschaftseinrichtungen nicht gewerblicher Art:

Dorfgemeinschaftshaus Allna Großer Saal Kleiner Saal Küche Gesamte Einrichtung	40,00 € (50,00 €) 25,00 € (35,00 €) 15,00 € (20,00 €) 80,00 € (105,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Argenstein Großer Saal Kleiner Saal Küche Gesamte Einrichtung	50,00 € (65,00 €) 20,00 € (25,00 €) 15,00 € (20,00 €) 85,00 € (110,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Kehna Saal mit Kochecke	20,00 € (25,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Nesselbrunn Saal Küche Gesamte Einrichtung	45,00 € (60,00 €) 15,00 € (20,00 €) 60,00 € (80,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Oberweimar Saal Küche Gesamte Einrichtung	75,00 € (95,00 €) 20,00 € (25,00 €) 95,00 € (120,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Weiershausen Saal Küche Gesamte Einrichtung	30,00 € (40,00 €) 15,00 € (20,00 €) 45,00 € (60,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Wenkbach Saal Saal im Obergeschoss Küche Gesamte Einrichtung Gesamte Einrichtung ohne Saal Obergeschoss	55,00 € (70,00 €) 30,00 € (40,00 €) 20,00 € (25,00 €) 105,00 € (135,00 €) 75,00 € (95,00 €)
Dorfgemeinschaftshaus Wolfshausen Großer Saal Kleiner Saal Küche Gesamte Einrichtung	50,00 € (65,00 €) 20,00 € (25,00 €) 20,00 € (25,00 €) 90,00 € (115,00 €)

§ 3

Von den Benutzungsentgelten nach § 2 wird wie folgt abgewichen:

- 1. Für den zweiten und jeden weiteren Benutzungstag ermäßigen sich die für den ersten Tag festgesetzten Benutzungsentgelte um jeweils 50%.
- 2. Bei Veranstaltungen auf den Außenanlagen der Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen Teile des Gebäudes oder seiner Einrichtung (z. B. sanitäre Anlagen) in Anspruch genommen werden, wird die Hälfte der jeweiligen Benutzungsentgelte für die gesamte Einrichtung festgesetzt.

- 3. Für Zusammenkünfte von kleineren Personenkreisen in Foyers und kleinen Sälen, die nicht länger als 4 Stunden dauern und wenn Küche sowie Theke nicht benutzt werden, ermäßigt sich das jeweilige Benutzungsentgelt um 50 %. In den Bürgerhäusern Niederwalgern, Niederweimar und Roth wird für solche Nutzungen ein Benutzungsentgelt von 30,00 € incl. Mehrwertsteuer erhoben. Mit diesem Benutzungsentgelt sind die anfallenden Stromkosten ebenfalls abgegolten.
- 4. Örtliche Vereins- und Parteiversammlungen sowie Jahreshauptversammlung sind entgeltfrei. Werden bei derartigen Versammlungen anschließend Tanzveranstaltungen, Tombola o. ä. durchgeführt, entfällt die Benutzungsentgeltbefreiung. Wird die Küche bei einer Versammlung in Anspruch genommen, ist das Benutzungsentgelt für die Küche sowie die Stromkosten abzurechnen.
- 4.a) Feierlichkeiten (z. B. Weihnachts- und Nikolausfeiern), die ausschließlich von den örtlichen Vereinen für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden und nicht öffentlich sind, sind entgeltfrei. Werden jedoch bei diesen Veranstaltungen gewinnbringende Einnahmen erzielt, entfällt die Benutzungsentgeltbefreiung.
- 5. Für Trauerfeiern werden 50 % der jeweils für die einzelnen Räumlichkeiten festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben.
- 6. Bei Veranstaltungen, deren Erlös in voller Höhe einem gemeinnützigen Zweck innerhalb der Gemeinde Weimar (Lahn) zugeführt wird, werden auf Antrag Benutzungsentgeltbefreiungen gewährt. Wird der Erlös in voller Höhe einem gemeinnützigen Zweck außerhalb der Gemeinde Weimar (Lahn) zugeführt oder der Erlös wird aufgeteilt je zur Hälfte außerhalb der Gemeinde Weimar (Lahn) und innerhalb der Gemeinde Weimar (Lahn), werden auf Antrag eine 50 %ige Benutzungsentgeltermäßigung gewährt. Die Anträge auf Benutzungsentgeltbefreiungen und auf -ermäßigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Weimar (Lahn) einzureichen. Nachträglich eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7. Örtliche Seniorennachmittage (Adventsnachmittage) sind entgeltfrei. Überörtliche Kreisaltennachmittage o. ä. sind entgeltpflichtig.
- 8. Kurse der Volkshochschule sind entgeltfrei. Bei Kursen mit Küchenbenutzung sind Stromkosten u. a. zu ersetzen.
- 9. Benutzer, die nicht Einwohner der Gemeinde Weimar (Lahn) sind, haben einen Zuschlag (Benutzungsentgelt unter § 2 in Klammern) zu zahlen.
- 10. Eine entsprechende Kaution, die im Einzelfall festgesetzt wird, ist bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Kaution wird mit der Abrechnung für die Veranstaltung verrechnet.

§ 4

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehrgerätehäuser oder deren Außenanlagen bei Veranstaltungen gilt abweichend von dieser Entgeltordnung, dass das Benutzungsentgelt pauschal auf 40,00 € incl. Mehrwertsteuer festgesetzt wird, wobei sich dieser Betrag für den 2. Tag oder für die Benutzung lediglich der Außenanlagen um 50 % reduziert. Veranstaltungen durch die Freiwilligen Feuerwehren, die der Darstellung der Wehren dienen und als Werbeveranstaltungen sowie als Jugendarbeit anzusehen sind, bleiben entgeltfrei.

§ 5

Disco-Veranstaltungen o. ä. sind in den Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Weimar (Lahn) nur unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich und werden im

Einzelfall durch den Gemeindevorstand genehmigt. Disco-Veranstaltungen o. ä. sind schriftlich bei dem Gemeindevorstand zu beantragen.

§ 6

- 1. Die Strombezugskosten je Kilowattstunde für die im § 3 unter den Ziffern 1 bis 9 aufgeführten, entgeltpflichtigen Veranstaltungen, werden in allen Gemeinschaftseinrichtungen in gleicher Höhe abgerechnet. Der Verrechnungssatz je Kilowattstunde wird gemäß der im Vorjahr in den genannten Einrichtungen angefallenen Durchschnittskosten (gem. Strom-Jahresabrechnung) festgesetzt. Die Angleichung erfolgt jeweils zum 01.04. des Haushaltsjahres.
- 2. Entstandene Schäden an beweglichen und unbeweglichen Vermögen sind zu ersetzen.
- 3. Die Benutzungszeit der Gemeinschaftseinrichtungen gilt jeweils von 9:00 Uhr bis 9:00 Uhr. Ausgenommen von der Benutzungszeitregelung ist das Bürgerhaus Roth. Die Benutzungszeit des Bürgerhauses Roth gilt von 12:00 Uhr bis 9:00 Uhr.

§ 7

1. Die Gebühren incl. Mehrwertsteuer für Bühnenteile und Stellwände setzen sich wie folgt zusammen:

Leihgebühr pro Bühnenteil Transport durch Bauhof pro Bühnenteil	10,00 € 25.00 €
Auf- bzw. Abbau durch Bauhof pro Bühnenteil	10,00 €
Leihgebühr pro Stellwand	5,00 €

Bei Selbstabholung der Bühnenteile und Stellwände werden die Vereine der Gemeinde Weimar (Lahn) von den Leihgebühren befreit.

§ 8

Benutzungsentgelte für Veranstaltungen gewerblicher Art, die durch die Benutzungsentgeltordnung nicht abgedeckt sind, werden im jeweiligen Einzelfall vom Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 9

Die Benutzungsentgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 16.05.1996 und deren Nachträge.

Weimar, den 03. April 2006 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)

Transport durch Bauhof pro Stellwand

gez.

2.

Muth Bürgermeister 15,00 €